

## Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

### Informationsblatt für Betriebe

#### Hintergrund

Die Regierungsparteien haben mit ihrem Beschluss vom 3. Juni 2020 „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“, Maßnahmen für die Sicherung von Ausbildungsplätzen formuliert. Auf dieser Basis hat das Bundeskabinett die Eckpunkte für das **Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“** verabschiedet. Für das Programm stehen 500 Mio. Euro zur Verfügung, für das Jahr 2022 sind 200 Millionen Euro vorgesehen.

#### Welche Zielsetzung wird mit dem Programm verfolgt?

Mit dem Bundesprogramm sollen Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation dabei unterstützt werden, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen.

#### Welche Maßnahmen umfasst das Bundesprogramm?<sup>1</sup>

##### Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot fortführen)

Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung trotz Pandemiebelastung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000 Euro (nach Abschluss der Probezeit). Für das kommende Ausbildungsjahr steigt die Prämie auf 4.000 Euro.

##### Ausbildungsprämie plus (Ausbildungsangebot erhöhen)

Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung trotz Pandemiebelastung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000 Euro (nach Abschluss der Probezeit). Für das kommende Ausbildungsjahr steigt die Prämie auf 6.000 Euro.

##### Vermeidung von Kurzarbeit

KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist. Zusätzlich wird auch die Ausbildervergütung bezuschusst.

##### Auftrags- und Verbundausbildung

<sup>1</sup> Siehe <https://www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html>

Wenn KMU die Ausbildung pandemiebedingt temporär nicht fortsetzen können, können andere KMU, Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister befristet die Ausbildung übernehmen und der Stammbetrieb oder der Internatsausbilder dafür eine Förderung von 450 EUR pro Woche je Auszubildender bzw. Auszubildendem erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern. Die Mindestdauer der geförderten Auftrags- oder Verbundausbildung beträgt vier Wochen, maximal können 18 Wochen gefördert werden (das entspricht einer maximalen Förderhöhe von 8.100 EUR).

## Übernahmeprämie

Betriebe, die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen Unternehmen jeder Größe bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, können je Auszubildender bzw. Auszubildendem eine Prämie von 6.000 Euro erhalten - unabhängig von ihrer Betriebsgröße. Die Prämie wird auch dann gezahlt, wenn Auszubildende übernommen werden, deren Ausbildungsvertrag pandemiebedingt gekündigt oder aufgelöst wurde.

## Lockdown II-Sonderzuschuss

Ausbildende Kleinstunternehmen können einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR für jede(n) Auszubildende(n) erhalten, wenn das Unternehmen pandemiebedingt seit November 2020 seine Geschäftstätigkeit völlig oder weitgehend einstellen musste.

## Förderung von Prüfungsvorbereitungen

Ein besonders von der Pandemie betroffener Ausbildungsbetrieb mit bis zu 499 Mitarbeitenden kann einen Zuschuss zu den Kosten erhalten, die ihm dadurch entstehen, dass er seinen Auszubildenden Prüfungsvorbereitungslehrgänge zur Verfügung stellt. Der Zuschuss beträgt 50 % der entstandenen Kosten, maximal 500 EUR.

## Wer kann Förderung beantragen?

---

Gefördert werden kleine und mittlere Betriebe [KMU] mit bis zu 499 Mitarbeitenden, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen, in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/ oder Altenpflegegesetz oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen. Praktika sind ausgeschlossen. Es wird nur eine Prämie pro Ausbildung gezahlt.

Es besteht keine Fördermöglichkeit von Umschülern nach dem Förderprogramm Ausbildungsplätze sichern.

Neben diesen Förderungen sind keine Leistungen mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt aus anderen Programmen des Bundes oder der Länder möglich. Das KMU entscheidet, welche Förderung es in Anspruch nehmen will.

## Antragstellung

---

- Ausbildungsprämien, Förderung von Ausbildungsvergütung und Ausbildervergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit, die Übernahmeprämie sowie der „Lockdown II-Sonderzuschuss“ beantragen Unternehmen bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit. Die entsprechenden Unterlagen und Hinweise finden Sie auf der Überblicksseite der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

- Die Förderung von pandemiebedingter temporärer Auftrags- und Verbundausbildung sowie der Zuschuss für Prüfungsvorbereitungslehrgänge werden bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beantragt:

[https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm\\_Ausbildung/node.html](https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html)